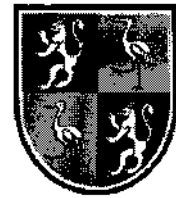




# Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf



Stadtverwaltung, Parkstraße 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf

Telefon: 03665138120 Fax: 03665138111  
Email: [verwaltung@saalburg-ebersdorf.de](mailto:verwaltung@saalburg-ebersdorf.de)  
Konto: Deutsche Kreditbank  
Nr.1010735 BLZ 12030000

Netzentwicklungsplan Strom  
Postfach 10 05 72  
10565 Berlin

IBAN: DE4012030000001010735  
BIC: BYLADEM1001

über: [konsultation@netzentwicklungsplan.de](mailto:konsultation@netzentwicklungsplan.de)

Amt: Bauamt  
Bearbeiter: Herr Rudolph

Datum: 27.05.2014

## NEP 2014 Stellungnahme der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf das bezeichnete Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass der Entwurf des NEP 2014 unsererseits ausführlich mit dem Ergebnis der nachfolgenden Stellungnahme der Stadt Saalburg-Ebersdorf geprüft wurde.

**Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei – im Kontext der potentiellen unmittelbaren Betroffenheit – auf den geplanten Neubau einer Höchstspannungsgleichstromleitung (HGÜ) zwischen Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) und Meitingen (Bayern) – D9 / Korridor D 2 GW.**

Diesbezüglich ist einleitend zunächst auszuführen, dass seitens der Stadt Saalburg-Ebersdorf die Plausibilität der Trasse im Grundsatz bezweifelt wird. Der notwendige Bedarf zur Errichtung der Trasse ist im Kontext der breit gefächerten Diskussionen zur Energiewende in Deutschland fragwürdig, lässt sich der Nutzen jener Anlage doch auf die Übertragung aus fossilen Brennstoffen gewonnener Energie – in Sachsen-Anhalt / Sachsen produzierte Elektroenergie aus Braunkohle – zum Ausgleich der im Zielbereich vorhandenen Bedarfe aufgrund stillzulegender Kernkraftwerke reduzieren. Nach unserer Einschätzung widerspricht die mit diesem Ansatz verfolgte Intention der öffentlich propagierten Zielstellung einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler / endlicher Rohstoffe zur Energiegewinnung, was in Folge gleichermaßen den Umstieg auf erneuerbare Energien konterkariert. Der im Kontext des NEP formulierte Ansatz der Ausbauplanung, überschüssig anfallende, aus regenerativen Quellen erzeugte Energien von Nord nach Süd (Windenergie) und umgekehrt (Solarenergie) zu transportieren erscheint vor dem Hintergrund des detaillierteren Planungskonzeptes zur Trassierung – insbesondere in Anerkennung der Start- und Zielpunkte des konkret bezeichneten Korridors – äußerst zweifelhaft.

Die unmittelbare Betroffenheit der Stadt Saalburg-Ebersdorf wird durch den im Ergebnis durchgeführter strategischer Umweltprüfungen formulierten möglichen Verlauf der bezeichneten Trasse parallel zur Bundesautobahn 9 begründet.

Unabhängig vom weiter zu konkretisierenden Verlauf der Trasse im potentiellen Umfeld der BAB 9 wird unsererseits die Inanspruchnahme naturschutzfachlich bedeutsamer Landschaftsräume erkannt. Sich hieraus ergebende Konflikte zwischen Bau / Betrieb der Trasse und über entsprechende gesetzliche Regelungen definierte Anforderungen des Natur- / Landschaftsschutzes entstehen aus unserer Sicht durch den möglichen Verlauf im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Obere Saale“ (Thüringen-Nr. 051) sowie des Naturparkes „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“ (insbesondere in den Gemarkungen Raila und Wernsdorf). Darüber hinaus wird eine unmittelbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wettera“ (Thüringen-Nr. 288) befürchtet – diesbezüglich wurden bereits im Kontext des Ausbaus der BAB 9 besondere Anforderungen geltend gemacht, die zu bemerkenswerten Aufwendungen zum Erhalt und der Sicherung des Bereiches führten.

Jenes hierüber intendierte Anerkenntnis des besonderen und spezifischen Status des NSG würde durch die vermeintlich hierauf nicht Bezug nehmende Trassierung der HGÜ ad absurdum geführt und die Sinnhaftigkeit bereits erfolgter Investitionen im Grundsatz in Frage gestellt. Gleichmaßen erheblich erweisen sich die aus naturschutzfachlicher Sicht hohen Anforderungen, welche zur Ausweisung der FFH-Gebiete „Wettera“ (Thüringen-Nr. 182) sowie „Hänge der Bleilochtalsperre“ (Thüringen-Nr. 161) führten. Eine mögliche, diese Bereiche schneidende, selbst nur tangierende Trassierung kollidiert maßgeblich mit naturschutzfachlichen Zielstellungen, deren Bedeutung im konkret bezeichneten Landschafts-/ Kulturraum zweifelsfrei begründet und zwingend zu erfüllen sind. Diesen ist in jedem Falle Vorrang gegenüber alternativen Nutzungen und insbesondere über die Herstellung einer HGÜ erzeugten Beeinträchtigungen zu geben. Ergänzend sei auf das gleichnamige Vogelschutzgebiet (SPA) „Hänge der Bleilochtalsperre“ (Thüringen-Nr. 38) hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Gemarkung Wernsdorf mit einem möglichen, konkretisierten Trassenverlauf kollidiert.

Von den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im § 1 des Bundesnaturschutzes beschrieben, seien für den bezeichneten Raum insbesondere

Abs. 1 Nr. 3 „... Natur und Landschaft sind ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind ...“,

Abs. 2 „... Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind... insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

zitiert, um den besonderen Anforderungen an jenen spezifischen Raum im Kontext der Diskussion zur Trassierung HGÜ besondere Aufmerksamkeit zu verleihen. Durch die Trasse bedingte potentielle Eingriffe in vorhandene Schutzgebiete – als Rechtsverordnung erlassen wirksame Instrumente für den Erhalt von Natur und Landschaft intendiert – werden jene Anforderungen des Naturschutzes erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung und ggf. bau-/ betriebsbedingte Zerstörung jener schutzwürdigen Bereiche oder von Teilen davon wird seitens der Stadt Saalburg-Ebersdorf praktisch nicht gleichwertig ausgleichbar eingeschätzt. Jeder Ansatz, die Belange des Naturschutzes im Kontext nachhaltiger Entwicklungen zu stärken (beispielsweise über die Novellierung des BauGB erfolgt ...) würde durch eine Nichtbeachtung der Aspekte schutzwürdiger Strukturen im potentiellen Trassenbereich vollständig negiert.

Die Ausführungen ergänzend ist auf die äußerst spezifische und einmalige räumliche Struktur des potentiellen Eingriffsraumes im Kontext des § 1 BNatSchG Bezug zu nehmen. Darin wird ausgeführt:

Abs. 4 „... Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“

Diese zweifelsfrei sinnvolle Zielstellung wird durch den beabsichtigten Netzausbau praktisch aufgelöst. Ebenso zweifellos anerkennend, das es sich bei dem Bereich der zwei Saaletalsperren „Hohenwarte“ und „Bleiloch“ um einen einzigartigen Landschaftsraum handelt (größte zusammenhängende Wasserfläche in Thüringen), erweisen sich die damit unmittelbar verknüpften Potentiale als ausschlaggebender Maßstab zukünftiger Entwicklungen. Diese zu bündeln wurde durch eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft ansässiger Kommunen, örtlicher Leistungsträger und Vereine ein Regionales Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben, welches die gewaltigen touristischen Potentiale der Region aufgreifend das strategische Ziel formuliert, das sogenannte „Thüringer Meer“ zu einer Qualitäts-Erholungsregion zu entwickeln. Die in den Ebenen der Landesplanung / Raumordnung sowie Regionalplanung erfassten Vorgaben zur Stärkung des Tourismus und der Erholung in diesem Teilraum, der eben über jene naturräumlich und raumstrukturell extrem begünstigenden Voraussetzungen verfügt (Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung / LEP Thüringen, RROP Ostthüringen), werden über das REK in praktische Handlungsfelder überführt.

Mit der Realisierung der beabsichtigten Trasse der HGÜ würde den eindeutig formulierten Maßgaben sinnvoller räumlicher Entwicklung widersprochen, da die einzigen Ansätze einer nachhaltig positiven und zukunftsgerichteten wirtschaftlichen Entwicklung – maßgeblich gezwungenermaßen auf den Tourismus orientiert / ausgerichtet – in einem so erheblichen Maße beeinträchtigt würden, welches praktisch nicht ausgleichbar wäre. Das "Pfand" für die Entwicklung der Region liegt in ihrer landschafts-/ kulturräumlichen Eigenart und Besonderheit sowie ihren naturschutzfachlichen Potentialen. Die Maßgaben den § 1 Abs. 4 ansetzend, würde sich mit Entstehen der Trasse – auch in Anerkennung bereits erfolgter landschaftlicher Beeinträchtigungen (BAB 9 ...) – der Grad einer „... Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigung ...“ erheblich erhöhen und in Folge die „...Vielfalt, Eigenart und Schönheit ...“ sowie den „...Erholungswert von Natur und Landschaft ...“ jener Region nunmehr unwiederbringlich und nicht ausgleichbar schmälern.

Dies ist sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht (Tourismus in der Region als maßgeblicher Standortfaktor im Sinne der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse / Bezug Raumordnungsgesetz) nicht hinnehmbar.

Erhebliche Bedenken werden zudem in Hinsicht auf den nach unserer Einschätzung durchaus gewichtigen Flächenverbrauch zur Errichtung und den Betrieb der Trasse geäußert. Neben baubedingten Inanspruchnahmen vornehmlich land- und forstwirtschaftlich bedeutsamer Flächen ist aus unserer Sicht die mit einer Trassierung erfolgende Beeinträchtigung (Kontext Bau und Unterhaltung!) jener Flächen die wirtschaftliche Verwertbarkeit eingeschränkt, was die Stabilität des neben touristischen Strukturen ländlich geprägten und diesbezüglich ergänzend vornehmlich auf land- und forstwirtschaftliche Produktion ausgerichteten Raumes beeinträchtigt. Unsere Bedenken beziehen sich dabei insbesondere auf die Inanspruchnahme bedeutsamer Waldflächen (Bezug Trasse einschließlich Schutzstreifen / Schneise), wodurch die Beeinträchtigung durch den relativ geradlinigen Verlauf der Trasse objektiv betrachtet zu einer nachhaltig negativen Wirkung dahingehend beiträgt, vorhandene, historisch gewachsene größerflächige Strukturen zu weder wirtschaftlich verwertbaren noch ökologisch sinnvollen Bruchstücken im Landschaftsgefüge aufzubrechen bzw. zu zerschneiden (Kontext Klimawandel / Schadereignisse wie Stürme etc.).

**Die vorangehenden Ausführungen zusammenfassend wird durch die Stadt Saalburg-Ebersdorf der beabsichtigte Netzausbau im Grundsatz kritisiert und darüber hinaus die eruierte Trassenführung der HGÜ im Korridor D9 / D 2 GW abgelehnt.**

Wir hoffen mit den unsererseits geäußerten Hinweisen, Bedenken und Anregungen beizutragen, das Planwerk weiter zu qualifizieren. Unsere Äußerungen reduzieren sich dabei maßgeblich auf wesentliche Kernaspekte, die in Folge ihrer Abwägung jedoch zwangsläufig zur Änderung weiterer Inhalte des NEP führen sollten.

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme ist die Stadt Saalburg-Ebersdorf einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

  
V. Ortwig  
Bürgermeister